

inhabitat Genossenschaft für Immobilienbesitz e.G

Insolvenzbekanntmachungen

Amtsgericht Erfurt
Geschäftsnummer: 177 IN 358/11

In dem Verfahren auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen d.

inhabitat Genossenschaft für Immobilienbesitz e.G., Johannesstraße 3, 99084 Erfurt

ist heute am Mittwoch, **25.05.2011**, um 11.30 Uhr beschlossen worden:

1. Rechtsanwalt Rolf Rombach, Magdeburger Allee 159, 99086 Erfurt ist als vorläufiger Verwalter bestellt.
2. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters wirksam gemäß § 21 Abs. 2 Nummer 2 2. Halbsatz InsO.
3. Ein allgemeines Verfügungsverbot wurde nicht erlassen.

Amtsgericht Erfurt
Geschäftsnummer: 177 IN 358/11

Eröffnungsbeschluss
Über das Vermögen d. inhabitat Genossenschaft für Immobilienbesitz e.G., Johannesstraße 3, 99084 Erfurt
Amtsgericht Jena HRB GnR 100333

wird heute, am **01.08.2011, um 11:00 Uhr**

das Insolvenzverfahren gemäß § 16 InsO wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet.
Dem Schuldner wird gemäß § 80 InsO verboten, sein Vermögen zu verwalten und über sein Vermögen zu verfügen.
Zum Insolvenzverwalter wird gemäß § 27 InsO ernannt:

Rechtsanwalt Rolf Rombach, Magdeburger Allee 159, 99086 Erfurt.

Der nach § 139 InsO maßgebliche Insolvenzantrag ist beim Insolvenzgericht am 20.05.2011 eingegangen.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen schriftlich bis zum **15.10.2011** bei dem Insolvenzverwalter in 2-facher Ausfertigung unter Beifügung der die Forderungen belegenden Urkunden in Abdruck anzumelden.

Termin zur Gläubigerversammlung (Berichtstermin + Prüfungstermin) wird bestimmt auf Mittwoch, **2. November 2011, 13:00 Uhr**, S.12, Amtsgericht Erfurt, Rudolfstr. 46, 99092 Erfurt.

Der Termin dient der Berichterstattung des Verwalters über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihrer Ursachen sowie zur Beschlussfassung gemäß §§ 57, 66, 68, 79, 100, 101, 149, 157, 160, 162, 163, 207, 271 InsO.
Ist die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig, gilt die Zustimmung für Entscheidungen gem. § 160 InsO als erteilt.
Der Termin dient der Forderungsprüfung gemäß § 176 InsO. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt.

Alle Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Der Verwalter wird gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses, nach § 30 Abs. 2 InsO durchzuführen.

Amtsgericht Erfurt
Geschäftsnummer: 177 IN 358/11

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

inhabitat Genossenschaft für Immobilienbesitz e.G., Johannesstraße 3, 99084 Erfurt

hat das Amtsgericht Erfurt am 03.08.2011

beschlossen:

In Erweiterung des Eröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts Erfurt vom 01.08.2011 werden die nachrangigen Gläubiger aufgefordert, gem. § 174 Abs. 3 InsO ihre Forderungen anzumelden.